



VERWALTUNGSANORDNUNG
zum Genehmigungsverfahren bei einem
Zusammenschluss von Vereinen
(§ 11 Abs. 1 der FVM-Satzung)

1. Ein Antrag auf Genehmigung eines Vereinszusammenschlusses ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern der beteiligten Vereine über den Kreisvorstand an das Verbandspräsidium zu richten. Der Kreisvorstand hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
2. Dem Antrag sind hinzuzufügen:
 - a) je eine Ausfertigung der Satzung der alten Vereine und des neuen Vereins,
 - b) die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen, in denen über den Zusammenschluss entschieden wurde,
 - c) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder des neuen Vereins.
3. Der Antrag wird in den „Amtlichen Mitteilungen“ des Verbandes veröffentlicht. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen können Bedenken beim Verbandspräsidium geltend gemacht werden.
4. Soll die Genehmigung spätestens mit Beginn der neuen Spielzeit wirksam werden, muss der Antrag bis zum 15. April gestellt werden. Die Genehmigung wird nicht erteilt, solange Verbindlichkeiten der Altvereine gegenüber dem Verband nicht beglichen sind.

Für die Anträge in der **Spielzeit 2020/2021** gilt folgende Regelung:

Soll die Genehmigung spätestens mit Beginn der neuen Spielzeit (2021/2022) wirksam werden, muss der Antrag bis zum 17. Mai 2021 gestellt werden. Die Genehmigung wird nicht erteilt, solange Verbindlichkeiten der Altvereine gegenüber dem Verband nicht beglichen sind.

5. Die Genehmigung wird in den „Amtlichen Mitteilungen“ bekannt gemacht und wird zum folgenden 15. Juni wirksam. Der Vereinszusammenschluss gilt mit Wirkung des auf die Genehmigung folgenden 1. Juli als vollzogen.
6. Für die Spielberechtigung der Spieler und für die Einteilung der Mannschaften sind die Vorschriften der SpO/WDFV maßgebend.
7. Für die Genehmigung sind dieselben Gebühren wie für die Aufnahme eines neuen Vereins zu zahlen.